

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von  
1904

[urn:nbn:de:bsz:31-301659](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-301659)

# Vorlage

des

## Evangelischen Oberkirchenrats

an die

### Generalsynode von 1904.

#### Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse in unserm Lande betr.

Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden haben durch die zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vereinbarten „Festsetzungen“ vom 21. September 1871 ihre Regelung erfahren. Schon vorher hatte die Generalsynode in der Sitzung vom 19. August 1871 sich über die Gesichtspunkte schlüssig gemacht, welche in dieser wichtigen Frage maßgebend sein sollten, und dann in der 1876er Tagung am 19. Oktober dem genannten, mit Allerhöchster Ermächtigung unterm 20. Januar 1872 bekannt gegebenen Abkommen ihre nachträgliche Zustimmung erteilt (N. G. u. V. D. Bl. 1872 S. 1, 1876 S. 88).

In diesen „Festsetzungen“ wird nun durchweg Bezug genommen auf die preussische Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832. Die bei den einzelnen Artikeln jener in Betracht zu ziehenden Paragraphen der letztern sind jeweils ausdrücklich namhaft gemacht und deshalb nach erfolgter Genehmigung bei der Veröffentlichung auch mit abgedruckt worden. Sie bildeten bisher und bilden bis zur Stunde die vertragsmäßige Grundlage für die Erledigung aller die evangelische Kirche im Großherzogtum Baden berührenden militärkirchlichen Fragen.

Unterm 11. Dezember 1902 ist uns jedoch von dem Generalkommando des 14. Armeekorps mitgeteilt worden, daß durch Allerhöchste Ordre S. M. des Kaisers vom 17. Oktober 1902 eine neue militärkirchliche Dienstordnung zur Einführung gelangt sei und nach der Ausführungsbestimmung des Kriegsministeriums „auch für den Bereich des Großherzogtums Baden“ Geltung zu finden habe, „soweit die Festsetzungen vom 20. Januar 1872 nichts anderes bestimmen.“ Durch die neue „E. M. D.“, wie sie stets angeführt wird, sei die „Ordnung vom 12. Februar 1832 nicht aufgehoben“. Indes werde „in einer Denkschrift des Königl. Kriegsministeriums zur Begründung des (nunmehr rechtskräftig gewordenen) Entwurfs hervorgehoben, daß

XV.

die frühere Kirchenordnung durch die fortschreitende politische und kirchenpolitische Entwicklung völlig überholt worden sei und daß der Entwurf einer Evangelischen Militärseelsorge-Ordnung die Aufgabe lösen wolle, die noch gültigen Bestimmungen mit den auf diesem Gebiete seither ergangenen abändernden und ergänzenden Vorschriften in übersichtlicher, allgemein verständlicher Form zusammenzufassen und durch Ausschcheidung und Abänderung der den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Bestimmungen eine dem praktischen Bedürfnisse vornehmlich der Armee, aber auch der kirchlichen Behörden genügende Dienstvorschrift zu schaffen."

Dieser ganzen Auffassung vermochten wir uns, soweit es sich um unsere Landeskirche handelt, nicht anzuschließen. Wir erkennen zwar ohne weiteres an, daß die Kirchenordnung von 1832 in mancher Hinsicht veraltet und einer Umgestaltung bedürftig war, und finden es vollkommen begreiflich, wenn ihre Erneuerung ins Werk gesetzt wurde. Aber wir können nicht zugeben, daß eine solche Umarbeitung, gleichviel ob sie von ihrer Vorläuferin inhaltlich viel oder wenig abweicht, durch einseitiges Vorgehen des einen Teils, welcher seinerzeit den Vertrag von 1871 geschlossen hat, stillschweigend an den Platz gerückt werde, welchen nach den „Festsetzungen“ die 1832er Ordnung von Rechts wegen inne hat.

In diesem Sinne haben wir mit Genehmigung S. R. H. des Großherzogs dem Kriegsministerium unterm 15. Januar 1903 erklärt, daß bis auf weiteres die E.M.D. für uns gegenstandslos bleibe, mithin die militärkirchlichen Dinge innerhalb unseres Landes bis zu einem etwaigen neuen Übereinkommen auch fernerhin ausschließlich nach den 1872er Festsetzungen und den in ihnen angeführten Stücken der 1832er Kirchenordnung zu behandeln seien, daß wir aber, falls eine neue, auf die E.M.D. Rücksicht nehmende Regelung gewünscht werde, jederzeit bereit seien, in diesbezügliche Erörterungen einzutreten.

Durch Zuschrift vom 2. Februar 1903 hat das Kriegsministerium unserer Ansicht beigepflichtet und zugleich angekündigt, daß es auf die Angelegenheit demnächst zurückkommen werde.

Am 6. November 1903 ging uns denn in der Tat eine entsprechende Zuschrift mit dem Entwurfe neuer Festsetzungen zu, durch welche der ohne Zweifel notwendige Einklang zwischen der eingeführten E.M.D. und unseren Zuständen hergestellt werden sollte. In dieser ersten Gestalt konnten wir sie uns nicht einfach aneignen. Neben manchen Punkten, gegen die nichts zu erinnern war, fanden sich andere, die uns gewichtige Bedenken erregten. Allein es war immerhin eine Grundlage geboten, auf welcher eine baldige Verständigung wahrscheinlich erschien. Seit dem 28. Juni ist sie erzielt.

In den Verhandlungen, welche gepflogen wurden, galt es vornehmlich dreierlei zu unmißverständlichem Ausdruck zu bringen, weil uns die Erfahrung gelehrt hatte einen besondern Wert darauf zu legen. Einmal mußten wir verlangen, daß überall da, wo in der E.M.D. dem Feldpropst größere Befugnisse als früher zuerkannt sind, der Oberkirchenrat nach wie vor an seine Stelle komme. Sodann hielten wir es für geboten, unsere Errungenschaften auf dem kirchenmusikalischen Felde durch die ausdrückliche Annahme unseres Choralbuchs zu sichern. Und endlich lag uns ganz besonders an, die Übertragung der militärkirchlichen Posten in unserm Lande lediglich unsern badischen Theologen vorbehalten zu sehen.

In Wirklichkeit war von dieser letztern Anschauung bisher noch keine Ausnahme gemacht. Aber der Wortlaut des Artikels 4 der bisherigen „Festsetzungen“ („die Anstellung der betreffenden Geistlichen als Militärgeistliche findet auf den Antrag des gedachten Oberkirchenrats durch das Königl. preuß. Kriegsministerium statt; diese Militärgeistlichen sind Glieder der evang. Geistlichkeit Badens“) ließ immerhin eine andere Deutung zu. Erschien sie nach den Erinnerungen aus den Verhandlungen des Jahres 1871 und nach Schriftstücken in unsern Akten für uns ausgeschlossen, so war dies doch in Berlin nicht der Fall, und noch die letztmalige Ernennung eines Militäroberpfarrers im Jahre 1902 hatte diese Verschiedenheit der Meinungen hervortreten lassen und die Einigung erschwert. Eine derartige Unsicherheit dünkte uns auf die Dauer nachteilig zu sein und ihre Beseitigung bei der eben gebotenen Gelegenheit aus naheliegenden Gründen angezeigt. Nach wiederholtem Austausch über die Sache ist dieses Ziel auch erreicht. Das Kriegsministerium

hat sich mit unserer schließlich vorgeschlagenen Fassung der bezüglichen Sätze in Artikel 1 („Die Militärgeistlichen in Baden, welche mit Ausnahme des Kadettenhauspfarrers der Landesgeistlichkeit entnommen werden, sind Glieder dieser . . .“) und in Artikel 6 und 7, wonach die Stellen des Militäroberpfarrers und der Divisionspfarrer „auf Antrag des Oberkirchenrats“ besetzt werden, in dankenswertem Entgegenkommen einverstanden erklärt. Mit diesem Zugeständnis und mit der sonstigen durch die ganze Übereinkunft sich ziehenden Wahrung der Interessen und der Eigenart unserer Landeskirche dünkt uns alles geschehen zu sein, was vom Standpunkt des Rechts und der Billigkeit in der angeregten Sache verlangt werden konnte.

Wir stellen daher bei hoher Synode den Antrag, den untenstehenden neuen „Festsetzungen“ ihre Zustimmung zu erteilen und damit ihre Einführung möglich zu machen.

Der Entwurf lautet folgendermaßen:

### Festsetzungen zur Regelung der evangelisch-militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden.

#### Artikel 1.

Die im Großherzogtum Baden stehenden Truppen evangelischen Bekenntnisses, sowie die evangelischen Offiziere, Militärbeamten, Kadetten und Mannschaften des Kadettenhauses zu Karlsruhe bilden besondere Kirchengemeinden — Militärgemeinden —.

Die Mitglieder der Militärgemeinden gehören zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden (§ 1 u. 2 der Kirchenverfassung).

Die für diese Kirche bestehenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen gelten, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen festsetzen, auch für die Militärgemeinden. Das Großh. Kirchenverfassungsgesetz vom 5. September 1861 findet mit Ausnahme der §§ 1 und 2 und der Bestimmungen in § 47 Absatz 3 und in § 62, betreffend die Teilnahme der Geistlichen an der Diöcesansynode und deren Wählbarkeit für die Generalsynode, auf die Militärgemeinden keine Anwendung.

Die evangelischen Angehörigen des in Rastatt stehenden Königlich Preussischen Infanterieregiments nebst den sonst dort stehenden evangelischen Militärpersonen und Beamten preussischer Staatsangehörigkeit bilden eine besondere Militärgemeinde für sich. Sie gehören nicht zur evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden.

Die Militärgeistlichen in Baden, welche mit Ausnahme des Kadettenhauspfarrers der Landesgeistlichkeit entnommen werden, sind Glieder dieser und hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten dem Evangelischen Oberkirchenrat unterstellt.

Der Kadettenhauspfarrer hat durch seine Anstellung an sich noch nicht die Berechtigung auf anderweitige Verwendung im evangelischen Kirchendienste Badens.

#### Artikel 2.

Die evangelischen militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum Baden regeln sich nach der Evangelischen militärkirchlichen Dienstordnung vom 17. Oktober 1902 (E.M.D.) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vom 18. Oktober 1902, soweit nicht die folgenden Artikel Abweichungen festsetzen.

## Artikel 3.

Zu § 2 E.M.D.: Für die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden sind die in Preußen geltenden Bestimmungen maßgebend.

Die Angehörigen des Großherzoglich Badischen Gendarmierkorps gehören nicht zu den Militärgemeinden.

## Artikel 4.

Zu § 10 E.M.D.: Dem Feldpropst wird bei Bereisung der Stand-Orte im Großherzogtum Baden zur Aufklärung über persönliche und örtliche Verhältnisse ein von dem Evangelischen Oberkirchenrat dazu abgeordneter Geistlicher beigegeben.

## Artikel 5.

Zu §§ 20 und 21 E.M.D.: Der Feldpropst teilt die hier vorgeschriebenen Vorlagen und Anzeigen kirchlichen Inhalts bezüglich der im Großherzogtum Baden gelegenen Standorte zugleich mit seinen etwaigen Bemerkungen und Anregungen dem Badischen Evangelischen Oberkirchenrat mit.

## Artikel 6.

Zu §§ 25 bis 28 E.M.D.: Die Stelle des Militär-Oberpfarrers, zu dessen Amtsbezirk das Großherzogtum Baden gehört (§ 19 Abs. 1 E.M.D.), wird auf Antrag des Badischen Evangelischen Oberkirchenrats besetzt. Vor dem Vorschlag versichert sich der Evangelische Oberkirchenrat der Zustimmung des kommandierenden Generals des 14. Armeekorps, dem es überlassen bleibt, vor seiner Entschliesung den betreffenden Geistlichen eine Probepredigt vor der ihm zu übertragenden Militärgemeinde halten zu lassen.

Eine Beteiligung des preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

In den §§ 26, 29, 30, 31, 33, 35 E.M.D. tritt an die Stelle des Feldpropstes der Badische Evangelische Oberkirchenrat.

Bei einer Veretzung des Militär-Oberpfarrers gemäß § 37 Abs. 1 E.M.D. holt der Feldpropst vor Stellung des Antrags das Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ein.

§ 37 Abs. 2 E.M.D. findet keine Anwendung.

## Artikel 7.

Zu §§ 39 bis 45 E.M.D.: Die Divisionspfarrer im Großherzogtum Baden werden auf Antrag des Badischen Evangelischen Oberkirchenrats ernannt. Ihre Bestellungen werden von dem Kriegsminister vollzogen. Vor dem Vorschlage versichert sich der Evangelische Oberkirchenrat der Zustimmung des kommandierenden Generals des 14. Armeekorps, nachdem der Bewerber eine Probepredigt vor der ihm zu übertragenden Militärgemeinde gehalten hat.

Eine Beteiligung des preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

In den §§ 41, 43 Absatz 2 tritt an die Stelle des Feldpropstes der Evangelische Oberkirchenrat.

Die §§ 40 und 42 (nebst Ausführungsbestimmungen) sowie 43 Absatz 1 finden keine Anwendung.

Die Bewerber um ein Militärpfarramt müssen felddienstfähig sein, die Gabe des freien Vortrags besitzen und wenigstens eine der beiden theologischen Prüfungen mit der Note „gut“ bestanden haben.

Für die Veretzung eines Divisionspfarrers gilt die Bestimmung im Artikel 6 Absatz 4.

Eine Veretzung innerhalb des Großherzogtums erfolgt ohne Mitwirkung des Feldpropstes durch das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

## Artikel 8.

Zu §§ 48, 49 E.M.D.: Vor Genehmigung der Veretzung eines Divisionspfarrers in eine Kadettenhauspfarrstelle im Großherzogtum Baden holt das Kriegsministerium die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats ein.

## Artikel 9.

Zu Abschnitt D, E.M.D.: Der Feldpropst ist nicht Vorgesetzter der Divisionspfarrer im Großherzogtum Baden, ebensowenig des Militär-Oberpfarrers bezüglich seiner Amtstätigkeit im Großherzogtum.

An Stelle des Feldpropstes tritt in § 59 Absatz 2 der Militär-Oberpfarrer, in den §§ 58 I 3 a, 61 Absatz 2, 62 und 70 das Kriegsministerium. Vor Nachsuchung der Genehmigung in den Fällen der §§ 59 und 61 E.M.D. ist die Einverständniserklärung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

Zu §§ 65 ff. E.M.D.: Unberührt von den Disziplinarbefugnissen der Militärbefehlshaber und der amtlichen Vorgesetzten der Militärgeistlichen als Militärbeamten bleibt das kirchliche Aufsichtsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats über sie als Geistliche der badischen Landeskirche. Bei Handlungen, die zugleich eine Verletzung der Amtspflichten und der kirchlichen Pflichten enthalten, wird weder die amtliche noch die kirchliche Aufsichtsbehörde vor Anhörung der anderen eine Entscheidung treffen. § 69 Schlußsatz, § 71 zweiter Satz die Worte, „und dem Feldpropst,“ ferner der Schlußsatz im Absatz 1 sowie der Absatz 2 finden keine Anwendung.

Die Bewerbung eines Militärgeistlichen um eine Zivilpfarrstelle teilt der vorgesezte Militärbefehlshaber auf dem Dienstwege dem königlichen Kriegsministerium mit. Dieses giebt von der Bewerbung sowie von dem Antrage eines Militärgeistlichen auf Veretzung in den Ruhestand oder auf Entlassung ohne Pension dem Badischen Evangelischen Oberkirchenrat alsbald Kenntnis.

Alle drei Jahre — jeweils im Jahre der Pfarrsynode — reichen die Divisionspfarrer im Großherzogtum eine wissenschaftliche Arbeit an den Militär-Oberpfarrer ein, die dieser dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Einsicht vorlegt.

## Artikel 10.

Zu §§ 80, 86 Absatz 1, 88, 136 Absatz 3 E.M.D.: Der Militärgottesdienst einschließlich der Feier des heiligen Abendmahls sowie die kirchlichen Amtshandlungen (Tausen, Trauungen, Konfirmationen, Beerdigungen) werden nach der agendarischen Ordnung der evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden vollzogen. Im Militärgottesdienst gelangt das (preussische) Militär-Gesang- und Gebetbuch, aber nicht das Militärmelodien- und Militärchoralbuch zur Anwendung.

In den §§ 88, 136 Absatz 3 und 137 Ziffer 4 tritt an Stelle des Feldpropstes der Evangelische Oberkirchenrat. Eine Mitwirkung des königl. preussischen Ministers der geistlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

In der königlich Preussischen Militärgemeinde in Rastatt und in der Militärgemeinde des Kadettenhauses in Karlsruhe kommen beim Gottesdienst, der Feier des heiligen Abendmahls und den übrigen Kultushandlungen die Agende für das Heer, das preussische Militär-Gesang- und Gebetbuch, das Militärmelodien- und das Militärchoralbuch zur Anwendung.

## Artikel 11.

Zu § 105 E.M.D.: die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes geschieht in den Militärgemeinden nach der badischen Konfirmationsordnung vom 22. November 1892. Den Mitgliedern der Militärgemeinde bleibt jedoch die Freiheit in der Wahl des Pfarrers für den Konfirmandenunterricht und die Einsegnung ihrer Kinder auch da gewahrt, wo die Militärseelsorge durch Zivilgeistliche ausgeübt wird.

## Artikel 12.

In dem § 111 Absatz 2 E.M.D. tritt an Stelle des Feldpropstes der Evangelische Oberkirchenrat.

## Artikel 13.

Zu Abschnitt F, §§ 129 ff. E.M.D.: Die Anordnungen wegen Aushilfe in der Militärseelsorge erfolgen im Wege der Vereinbarung zwischen Oberkirchenrat und Generalkommando mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

## Artikel 14.

Zu § 133 Absatz 3 E.M.D.: Die Beauftragung eines Zivil-Geistlichen mit der Militärseelsorge erfolgt mit Genehmigung des Kriegsministeriums.

## Artikel 15.

Diese Festsetzungen treten an Stelle der Festsetzungen hinsichtlich Regelung der militärkirchlichen Verhältnisse innerhalb des Großherzogtums Baden vom 21. Dezember 1871 und des kirchlichen Gesetzes vom 18. November 1892.